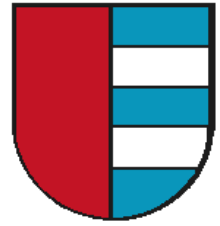




Kanton Graubünden
Gemeinden Bonaduz / Rhäzüns



ORGANISATIONSSTATUT

des

**Oberstufen-Schulverbandes
Bonaduz – Rhäzüns**

(OSBR)

Organisationsstatut des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz-Rhätürens (OSBR)

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas anderes ergibt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Oberstufen-Schulverband Bonaduz-Rhätürens“, in der Folge OSBR genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der OSBR hat seinen Sitz in Bonaduz.

Zweck

Art. 2

¹ Der Schulverband führt im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung die Sekundarstufe I.

² Die Gemeinden des OSBR verpflichten sich, ihre Schüler im OSBR unterrichten zu lassen. Davon ausgenommen sind Schüler, die eine Privat- oder Sonderschule besuchen.

*Beitritt weiterer
Gemeinden*

Art. 3

Der Beitritt weiterer Gemeinden setzt die Annahme des Organisationsstatuts durch die beitretenden Gemeinden und die Aufnahme in den Schulverband durch die bisherigen Mitgliedgemeinden voraus.

2. Organisation

*Organe des
Schulverbandes*

Art. 4

Die ordentlichen Organe des OSBR sind:

1. die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden, in der Folge Gemeindeversammlungen genannt,
2. der Schulrat,
3. die Schulleitung,
4. die Geschäftsprüfungskommission.

Unvereinbarkeit

Art. 5

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister oder Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde, bzw. gleichzeitig dem Schulrat und der Geschäftsprüfungskommission angehören. Angestellte und Lehrpersonen des OSBR

dürfen weder Mitglieder des Schulrates noch der Geschäftsprüfungskommission sein.

3. Gemeindeversammlungen

Aufgaben und Befugnisse

Art. 6

Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Änderung der Statuten;
2. Auflösung des Verbandes;
3. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht, Revisorenbericht, Jahresrechnung und Budget;
4. Beschlussfassung in Angelegenheiten des OSBR auf Antrag des Schulrates.

Initiativrecht

Art. 7

¹ Durch eine Initiative können entweder

- a) der Vorstand einer Verbandsgemeinde oder
- b) mindestens 150 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden beim Schulrat des OSBR einen Vorschlag einreichen.

² Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Ungültige oder rechtswidrige Initiativbegehren hat der Schulrat mit Begründung zurückzuweisen.

³ Gültig zustande gekommene Initiativen sind, gegebenenfalls verbunden mit einem Gegenvorschlag, innert neun Monaten seit der Einreichung den Gemeindeversammlungen zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁴ Eine Initiative kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zurückgezogen werden, sofern sie keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Abstimmungsverfahren

Art. 8

¹ Die Abstimmungen über Sachvorlagen gem. Art. 6 erfolgen gemeindeweise an der Gemeindeversammlung. Die verfassungsmässigen Vorschriften der jeweiligen Gemeinde finden sinngemäss Anwendung. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden. Die Gemeindevorstände teilen dem Schulrat die Abstimmungsergebnisse binnen 10 Tagen in Form eines Protokollauszuges mit.

² Traktanden des OSBR sind den Gemeindeversammlungen innert sechs Monaten ab Zustellung durch den Schulrat zur Abstimmung vorzulegen.

³ Jahresbericht, Revisorenbericht, Jahresrechnung und Budget gelten als genehmigt und Anträge des Schulrates als angenommen, wenn sie von beiden Gemeinden gutgeheissen werden.

⁴ Über Änderungen der Statuten muss gemeindegeweise abgestimmt werden. Eine Änderung der Statuten kommt nur zustande, wenn sie von beiden Verbandsgemeinden angenommen wird.

4. Schulrat

Zusammensetzung

Art. 9

¹ Der Schulrat setzt sich aus je zwei Mitgliedern der beteiligten Gemeinden zusammen, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern. Der Präsident wird durch die Verbandsgemeinde Bonaduz, der Vizepräsident durch die Verbandsgemeinde Rhäzüns gestellt.

² Die beiden Mitglieder des Schulrates werden nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gemeindevorstand durch die Schulräte der einzelnen Gemeinden aus den eigenen Reihen gewählt.

³ Der Schulrat wird für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 10

¹ Der Schulrat leitet den OSBR. Er sorgt für die Umsetzung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und OSBR. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, die nicht durch kantonale Gesetze oder durch dieses Organisationsstatut einer anderen Behörde oder einer anderen Instanz übertragen sind. Ihm obliegt namentlich:

1. der Erlass einer Schul- und Disziplinarordnung;
2. die Änderung und Anpassung des Schulmodells;
3. die Ausarbeitung eines Miet- und Betriebsreglements;
4. die Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung bis spätestens Ende Februar zuhanden der Gemeindevorstände;
5. die Erstellung eines Budgets bis spätestens am 15. August zuhanden der Gemeindevorstände;
6. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der durch die Verbandsgemeinden zu leistenden Teilzahlungen;
7. die Antragsstellung bei Änderungen des Stellenplans an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden;
8. die Regelung der Wahl und Entlassung der Lehrpersonen;
9. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen, einschliesslich der Lohnstufen im Rahmen der kantonalen Empfehlung.

² Der Schulrat bestimmt eine Schulleitung für die Oberstufe. Er regelt deren Kompetenzen und Aufgaben.

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Art. 11

¹ Der Schulrat wird durch den Präsidenten, gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel 5 Tage im Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

² Auf Verlangen von zwei Mitgliedern muss der Präsident eine Sitzung einberufen. Der Schulrat kann die Lehrpersonen oder Vertreter der Lehrerschaft, den Schulinspektor, den Rechnungsführer und allenfalls weitere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen.

³ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 12

¹ Jedes Schulratsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

² Bei Stimmgleichheit in Sachfragen sowie bei Wahlen entscheidet das Los.

Präsident

Art. 13

¹ Der Präsident bereitet die Sitzungen vor, lädt dazu ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er besorgt die Korrespondenz und redigiert den Jahresbericht zuhanden der Gemeindeversammlungen.

² In dringenden Fällen trifft er zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied die erforderlichen Vorkehrungen. Nachträglich hat er diese dem Schulrat vorzulegen.

Vertretung nach aussen

Art. 14

¹ Der Schulrat vertritt den OSBR gegenüber Drittpersonen, vor Behörden und vor Gericht. Der Schulrat wird durch seinen Präsidenten vertreten.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den OSBR führt der Präsident mit dem Schulleiter oder einem weiteren Schulratsmitglied kollektiv zu zweien.

5. Schulleitung

Schulleitung

Art. 15

¹ Die Schulleitung besteht aus einem Schulleiter und einem Schulleiter-Stellvertreter.

² Der Schulleitung obliegt die operative Führung des OSBR.

6. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 16

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Vertreter aus jeder Verbandsgemeinde. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission der beteiligten Gemeinden aus den eigenen Reihen für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

*Aufgaben und
Zuständigkeiten*

Art. 17

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich die Rechnungs- und Geschäftsführung des OSBR sowie die Tätigkeit des Schulrates. Die Geschäftsprüfungskommission kann die externe Prüfungsstelle der rechnungsführenden Gemeinde beiziehen. Sie erstattet darüber den Gemeindevorständen schriftlich Bericht und stellt Antrag.

² Die Geschäftsprüfungskommission darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in die Akten.

7. Schulräume und -einrichtungen

Infrastrukturen

Art. 18

¹ Die Gemeinde Bonaduz stellt dem OSBR die gesamte Infrastruktur für die Oberstufe (Schulhaus, Turnhalle etc.) zur Verfügung. Der OSBR tritt gegenüber der Gemeinde Bonaduz als Mieter auf.

² Alle Einzelheiten regelt das Miet- und Betriebsreglement für die Schulanlagen in Bonaduz. Dieses Reglement ist durch die Vorstände der Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns zu genehmigen.

8. Finanzen

Geschäftsjahr

Art. 19

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

*Betriebs- und
Verwaltungskosten*

Art. 20

Als Betriebs- und Verwaltungskosten gelten insbesondere:

1. die Gehälter der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulsekretariats einschliesslich allfälliger Sozialzulagen und die Sozialversicherungsbeiträge;
2. die Miete der Schullokalitäten und der vom OSBR mitbenützten Gebäude- und Anlageteile. Die Einzelheiten werden im Miet- und Betriebsreglement geregelt;
3. die Auslagen für das Verbrauchs- und Unterrichtsmaterial;
4. die Auslagen für die Lehrerweiterbildung;
5. die Auslagen für die Schülerbibliothek;
6. die Auslagen für Exkursionen;
7. die allfälligen Restkosten der Schullagerwoche;
8. die Prämien der gemäss Art. 51 Abs. 1 des kantonalen Schulgesetzes erforderlichen Versicherungen;
9. die Entschädigungen an Schulräte, Kommissionsmitglieder des OSBR und den Rechnungsführer. Die Einzelheiten werden in der Schulordnung geregelt;
10. weitere Auslagen für Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

Kostenverteiler Betriebs- und Verwaltungskosten Art. 21

Nach Abzug der Beiträge des Kantons Graubünden werden die vom OSBR zu tragenden Betriebs- und Verwaltungskosten wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeschlüsselt:

Von den verbleibenden Restkosten werden 20 % auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl verteilt (gemäss der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes ESPOP). Die restlichen 80 % werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Kinderzahl in der Oberstufe verteilt (gemäss Stichtag des AVS für die kantonale Beitragsbemessung).

Rechnungswesen Art. 22

Das gesamte Rechnungswesen des Verbandes wird der Gemeinde Bonaduz zugewiesen.

Finanzielle Kompetenzen des Schulrates Art. 23

Die jährliche Finanzkompetenz des Schulrates beträgt gesamthaft Fr. 10'000.00 für nicht budgetierte Ausgaben.

9. Rechtsmittel

Beschwerderecht Art. 24

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Verwaltungsklage Art. 25

Für Streitigkeiten zwischen dem OSBR und den beiden Gemeinden oder zwischen den Gemeinden unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

10. Schlussbestimmungen

Revision Art. 26

¹ Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag des Schulrates oder aufgrund einer laut Art. 7 rechtsgültig eingereichten Initiative in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

² Eine Änderung des Organisationsstatuts bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Eine Statutenrevision bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Austritt

Art. 27

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf Ende des entsprechenden Schuljahres aus dem OSBR austreten, frühestens per 31. August 2021. Verbleiben nach der Kündigung durch eine Verbandsgemeinde weniger als zwei Gemeinden, führt dies zur Auflösung des OSBR.

² Der austretenden Verbandsgemeinde steht kein Anspruch auf das Vermögen des Schulverbandes oder auf Rückerstattung erbrachter Leistungen zu. Die Haftung einer austretenden Verbandsgemeinde für ihre dem OSBR gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleiben bestehen.

Auflösung

Art. 28

Bei Auflösung des OSBR bedarf die Regelung der Haftung durch die Verbandsgemeinden gegenüber den durch den Verband eingegangenen Verbindlichkeiten sowie die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Verbandsgemeinden der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Der OSBR nimmt seine Tätigkeit mit dem Schuljahr 2008/2009 auf. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. September 2008.

² Nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen erlangen diese revidierten Statuten rückwirkend auf das Schuljahr 2016/2017 Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung. Sie ersetzen alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlungen Bonaduz bzw. Rhäzüns am 6. Oktober 2016.

Gemeinde Bonaduz

Der Präsident

Der Aktuar

Gemeinde Rhäzüns

Der Präsident

Der Aktuar